



Coronavirus

Was tun?

Infobrief 9

vom 3. November 2020 für die Kindertagesstätten

Seit dem 29. Oktober gilt national Maskenpflicht in allen Innenräumen, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen mit Ausnahmen umgesetzt wird. Dazu wurden Sie im Infobrief 8 vom 29. Oktober informiert. Am letzten Freitag, 30. Oktober 2020, hat das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen zudem über eine Änderung der Quarantäne-Regeln ab 31. Oktober 2020 informiert – [vgl. Medienmitteilung vom 30. Oktober 2020](#):

- Positiv getestete Personen gehen weiterhin in Isolation und ihre engen Kontaktpersonen, die im selben Haushalt leben, müssen wie bis anhin für zehn Tage in Quarantäne. Das Team des Contact Tracings nimmt wie bisher mit der positiv getesteten Person Kontakt auf.
- Die positiv getestete Person informiert ihre engen Kontakte ausserhalb des gleichen Haushaltes selber über eine mögliche Ansteckung. Diese Personen müssen nicht mehr in Quarantäne, müssen aber für die nächsten 10 Tage zuverlässig (Arbeit und im privaten Kontakt mit anderen Personen) Abstand halten, konsequent Maske tragen und die Hygieneregeln einhalten. Bei leichten Symptomen müssen sie zuhause bleiben und einen Test machen.

Was bedeutet dies für Kitas?

Diese Änderungen gelten auch für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Wenn eine enge Kontaktperson (nicht im selben Haushalt) einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Kinderbetreuungseinrichtung positiv getestet wird, so muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht mehr in Quarantäne. Das Risiko, dass zahlreiche Mitarbeitende aufgrund von Quarantäne-Anordnungen ausfallen, reduziert sich dadurch.

Wie ist die Situation bei einer auf Covid-19 positiv getesteten Person aus der Betreuungseinrichtung?

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter positiv getestet, bleibt sie oder er zu Hause in Isolation und Personen im eigenen Haushalt gehen ebenfalls in Quarantäne. Bei Institutionen (Heime, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen) wird das Contact-Tracing mit der positiv getesteten Person weiteren Handlungsbedarf klären (z.B. bei mehreren Fällen innerhalb der Einrichtung) und allenfalls weitere Massnahmen (Quarantäne für weitere Mitarbeitende der Einrichtung oder für betreute Kinder) anordnen. Ist dies nicht der Fall, so informiert die positiv getestete Person ihren Arbeitgeber und andere Mitarbeitende, die mit ihr in engem Kontakt standen. Diese tragen für die nächsten 10 Tage in jedem Fall eine Maske und halten Abstand sowie Hygieneregeln ein.

Allfällige weiterführende Massnahmen liegen in der Verantwortung der Arbeitgebenden.

Was passiert, wenn ein Kind oder seine Eltern positiv auf Covid-19 getestet werden?

Werden die Mutter oder der Vater eines Kindes oder ein Kind positiv auf Covid-19 getestet, so geht die betroffene Person in Isolation und alle weiteren Mitglieder der Familie in Quarantäne. Die Betreuungseinrichtung wird darüber informiert und enge Kontaktpersonen eines positiv getesteten Kindes tragen fortan konsequent Maske. Für weitere Kinder in der Betreuungseinrichtung hat dies keine Folgen.

Die Art der Information von Mitarbeitenden und Eltern liegt in der Verantwortung der Einrichtung.

Muss das Schutzkonzept der Einrichtung angepasst werden?

Auf die Massnahmen im Schutzkonzept der Einrichtung hat diese Änderung der Quarantäne-Regeln im Grundsatz keinen Einfluss. Die Schutzmassnahmen tragen dazu bei, die Weiterverbreitung von COVID-19 einzudämmen.

Weitere Informationen und Fragen

Sie finden die vorangehenden Infobriefe auf der kantonalen [Corona-Website](#).

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die für Sie zuständige Fachperson:

Heidi Gsell, heidi.gsell@sg.ch, 058 229 38 20

Carina Pömp, carina.poemp@sg.ch, 058 229 49 14

Sonja Tobler, sonja.tobler@sg.ch, 058 229 43 51